

# UniReport



## Ordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Ostasienstudien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.03.2011

### § 1 Name und Rechtsstellung

1. Das Zentrum führt den Namen Interdisziplinäres Zentrum für Ostasienstudien (IZO) (englisch: Interdisciplinary Centre for East Asian Studies).
2. Das IZO ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im folgenden Universität genannt), für die das HHG, die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

### § 2 Aufgaben

1. Das Zentrum fördert Forschung und Lehre in den Bereichen von Sprache und Kultur, Politik und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft Ostasiens (China, Japan, Korea) und Südostasiens.
2. Es fördert die regionenbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.
3. Es fördert gemeinsame internationale Projekte mit Beteiligung von Wissenschaftlern oder Institutionen ost- und südostasiatischer Länder.
4. Es bündelt und vernetzt regionenbezogene Aktivitäten der beteiligten Fächer und Fachbereiche der Universität in Forschung und Lehre und dient als Forum für deren Präsentation innerhalb und außerhalb der Universität.
5. Es wirkt mit bei der Besetzung von Professuren, die von den Fachbereichen zur Teilnahme an dem Schwerpunktgebiet Ost- und Südostasienstudien gewidmet werden. Dazu kann das IZO in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich und dem Präsidium ein oder mehrere professorale Mitglieder der Berufungskommission benennen.
6. Es pflegt Kontakte zu außeruniversitären Institutionen im In- und Ausland sowie der Stadt Frankfurt am Main und des Landes Hessen, die Interesse an ost- und südostasienbezogener Forschung und Lehre haben und diese unterstützen.
7. Es wirbt zusätzliche Mittel zur Erfüllung seiner vorgenannten Aufgaben ein.
8. Das Zentrum legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

### § 3 Mitglieder

1. Das Zentrum hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an der Selbstverwaltung des Zentrums zu beteiligen.

2. Ordentliche Mitglieder können die an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, auch soweit sie aus Drittmitteln besoldet werden, sein, sofern sie auf dem Gebiet der ost- oder südostasienbezogenen Forschung tätig sind und an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums aktiv mitwirken.
3. Ordentliche Mitglieder können außerdem die am IZO tätigen administrativ-technischen Mitarbeiter/innen, auch soweit sie aus Drittmitteln besoldet werden, sowie Studierende der Universität mit Ost- und Südostasienbezug sein.
4. Assoziierte Mitglieder müssen keine Angehörigen der Universität sein. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit rede- und antragsberechtigt.
5. Die Inhaber der dem Zentrum zugeordneten Gastprofessuren sind assoziierten Mitgliedern gleichgestellt.
6. Das Direktorium kann dem Präsidium weitere ordentliche oder assoziierte Mitglieder zur Ernennung vorschlagen.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an das Direktorium zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel das Einbringen von der Zweckbestimmung nach § 2 förderlichen Aktivitäten. Über die Aufnahme ordentlicher und assoziierter Mitglieder entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines Direktoriumsbeschlusses.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch das Präsidium auf Beschluss des Direktoriums. Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner mit Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität.
9. Nach Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus der Universität kann es auf Antrag assoziiertes Mitglied des IZO werden. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Nutzung**

Mitglieder des Zentrums und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Zentrums sind das Direktorium, der/die geschäftsführende Direktor/in, der/die Koordinator/in, die Mitgliederversammlung, der wissenschaftliche Beirat sowie als fakultatives Organ das Kuratorium.

#### **§ 6 Das Direktorium**

1. Mitglieder des Direktoriums sind die dem Zentrum als ordentliche Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren, zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, ein Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen und ein Vertreter der Studierenden.
2. Dem Direktorium gehört zusätzlich der/die Koordinator/in des Zentrums als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) an.
3. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter sowie der Studierenden beträgt zwei Jahre. Sie werden jeweils zusammen mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter durch die ordentlichen Mitglieder, welche der jeweiligen Gruppe angehören, aus deren Kreis im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß §35 der Wahlordnung der Universität gewählt.
4. Das Direktorium hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab.

#### **§ 7 Aufgaben des Direktoriums**

1. Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Gesetz oder andere übergeordnete Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreter/innen,
  - b) die Erstellung von Grundsätzen über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel,
  - c) die Entscheidung über die Besetzung von Personalstellen nach Maßgabe von § 69 Abs. 1 HHG,
  - d) die Entscheidung über die dem Zentrum zustehenden Räume,
  - e) die Entscheidung über die Förderung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des Zentrums,
  - f) die Aufnahme oder der Ausschluss von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern,
  - g) die Verabschiedung des Jahresberichts.
3. Das Direktorium trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Auf Wunsch mindestens eines Direktoriumsmitglieds erfolgt die Abstimmung durch geheime Stimmabgabe.

### **§ 8 Geschäftsführende/r Direktor/in**

1. Das Direktorium wählt eine/n geschäftsführende/n Direktor/in und eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von zwei Jahren. Einmalige oder mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der/die geschäftsführende Direktor/in und sein/e Stellvertreter/in bleiben solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt worden ist.
2. Auf Beschluss des Direktoriums können weitere Stellvertreter/innen gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.
4. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

### **§ 9 Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors**

1. Der/die geschäftsführende Direktor/in leitet das Zentrum und vertritt es - unter Beachtung der Befugnisse des Präsidiums - nach außen. § 44 Abs.1 Satz 1 des HHG bleibt hiervon unberührt.
2. Der/die geschäftsführende Direktor/in beruft mindestens einmal im Semester die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Die Einladung kann per Email bis eine Woche vor der Sitzung versandt werden.
3. Der/die geschäftsführende Direktor/in beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
4. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der/die geschäftsführende Direktor/in einen Beschluss des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren Eilfällen hat er/sie das Erforderliche zu veranlassen, sofern nicht rechtzeitig eine Sitzung des Direktoriums einberufen werden kann. Umlaufbeschlüsse sind nach § 12 zulässig. Er/sie hat hierüber dem Direktorium in der nächsten ordentlichen Sitzung des Direktoriums zu berichten.
5. Der/die geschäftsführende Direktor/in berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutenden Angelegenheiten. Jährlich gibt er/sie einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Zentrums nach § 2 Abs. 8 ab.
6. Der/die geschäftsführende Direktor/in macht dem Direktorium Vorschläge für die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel sowie die Besetzung der dem IZO zugewiesenen Stellen.
7. Die Verwaltung der Mittel unterliegt dem Haushaltsrecht.

## § 10 Koordinator/in

1. Der/die Koordinator/in ist ausschließlich für die Belange des Zentrums zuständig und führt die Geschäfte des Zentrums im Auftrage und auf Weisung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors.
2. Der/die Koordinator/in ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums, insbesondere für die Verwaltung und Abrechnung der über die Koordinationsstelle verwalteten Sachmittel. Er/sie erledigt für den/die geschäftsführende/n Direktor/in die laufenden Verwaltungsaufgaben des Zentrums und erstellt den Jahresbericht nach § 2 Abs. 8.
3. Der/die Koordinator/in unterstützt das Direktorium bei der Vorbereitung und Umsetzung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums.
4. Die Tätigkeit der Koordinatorin bzw. des Koordinators endet mit der Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Universität oder im Falle des Ausschlusses aus dem Zentrum gemäß § 3 Abs. 8.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Zentrums. Diese wird mindestens einmal pro Jahr von dem/der geschäftsführenden Direktor/in einberufen.
2. Der/die geschäftsführende Direktor/in muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Direktorium nicht bindende Vorschläge jeder Art einschließlich Vorschläge für Satzungsänderungen zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, administrativ-technischen Mitarbeiter/innen und der Studierenden im Direktorium.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es besteht kein Quorum. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Das Eilentscheidungsrecht der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors gemäß § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 12 Umlaufbeschlüsse

1. Beschlüsse des Direktoriums können im Umlaufverfahren - auch auf elektronischem Wege - gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist von der/dem geschäftsführenden Direktor/in einzuleiten, wenn ein Mitglied dies beantragt und zwischen der/dem geschäftsführenden Direktor/in und dem anmeldenden Mitglied Einvernehmen darüber besteht, dass eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion im Direktorium möglich erscheint.
2. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn innerhalb von einer Woche (während der Semesterferien 10 Kalendertage) nach Erhalt der Beschlussunterlage (auch per Email) kein Mitglied des Direktoriums dem Beschlussvorschlag widersprochen hat. Ein Widerspruch soll begründet werden. Widerspruchsbegründungen und sonstige Erklärungen, die ein Mitglied zu seinem Abstimmungsverhalten abzugeben wünscht, sind in der Darstellung des Ergebnisses des Umlaufverfahrens wiederzugeben.
3. Legt ein Mitglied des Direktoriums Widerspruch ein, ist kein Beschluss gefasst, bevor die Angelegenheit in der nächsten Direktoriumssitzung beschlossen wurde.

## § 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Im Sinne der Kontinuität wird angestrebt, dass sich die Amtszeiten der Mitglieder überschneiden. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Beirat berufen worden ist.

2. Dem Beirat gehören an (1) mindestens 5 bis maximal 12 Personen, die das Fächer- und Länderspektrum des Zentrums in angemessener Weise repräsentieren, (2) der/die geschäftsführende Direktor/in mit beratender Stimme und (3) der/die Koordinator/in mit beratender Stimme.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er steht den Organen des Zentrums beratend zur Seite, indem er zu konzeptionellen Fragen sowie den wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums Stellung nimmt und Empfehlungen gibt.

## § 14 Kuratorium

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Zentrums steht dem Direktorium als fakultatives Organ das Kuratorium zur Seite. Es hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums zu fördern und zu begleiten. Das Kuratorium fördert die Vernetzung des Zentrums mit außeruniversitären Einrichtungen und berät das Direktorium bei der Planung, Durchführung und finanziellen Absicherung von Projekten.
2. Einsetzung und Auflösung des Kuratoriums erfolgen auf Vorschlag des Direktoriums durch das Präsidium. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind hervorragende Persönlichkeiten aus der Praxis, die mit der Region Ost- und Südostasien und dem Zentrum aktiv verbunden sind.
5. Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Das Direktorium hat das Recht, Sitzungen einzuberufen. Der/die geschäftsführende Direktor/in und der/die Koordinator/in nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Weitere Mitglieder des Direktoriums können als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

## § 15 Änderungen dieser Ordnung

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Direktoriums können Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung gemacht werden.

## § 16 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums der Universität in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Ostasienstudien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 25. November 2008 außer Kraft.
3. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für künftige Änderungen.

Frankfurt am Main, den 25.03.2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main